

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1605

vom 19. November 2024

Aufnahme des Gebiets «Mittlere St. Romay», Lauwil, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das neue Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay», Gemeinde Lauwil, soll die nördliche, noch nicht unter kantonalem Schutz stehende Teilfläche der im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthaltenen «Mittleri Romaiweid» (Objekt BL 119), sowie die angrenzenden Wald- und Weideflächen umfassen. Es weist eine Gesamtfläche von 33,42 ha auf (18,73 ha Waldareal / 14,69 ha Offenland). Das Schutzgebiet umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 392 des Grundbuchs Lauwil. Grundeigentümer des Grundstücks ist Ernst Steiner, Mittlerer St. Romay 62, 4426 Lauwil. Das Gebiet gehört zu einem regionalen Biotop-Verbundsystem von Magerstandorten, welches in seiner Grösse nahezu einmalig im Kanton ist. Durch die hohe Lage, die steile Nordexposition und die mageren sowie teils bodensauren Bedingungen stellt das Gebiet zudem eine Besonderheit dar und beherbergt eine vielfältige Flora und Fauna.

Die Aufnahme des neuen Gebietes in Lauwil leistet einen Beitrag zur Umsetzung des kantonalen Waldreservatkonzepts (Zielerreichung neu: 73,1 %) sowie ans Ziel von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (Zielerreichung neu: 92,4 %).

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Die «Mittleri Romaiweid» ist eine von fünf Magerwiesen und -weiden in Lauwil, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind (Teilobjekt BL 119; 10,94 ha). Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Magerstandorten ist in seiner Grösse nahezu einmalig im Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten soll nun auch dieses TWW-Teilobjekt mit umliegendem Waldareal in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden. Damit sind nun vier der fünf TWW-Objekte von Lauwil kantonal geschützt. Die «Mittleri Romaiweid» grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet «Bürtenflue-Ängiberg» und im Süden an das Naturschutzgebiet «Bogental-Geitenberg».

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. Kapitel 2.5) soll das Gebiet «Mittlere St. Romay», Gemeinde Lauwil, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Mittlere St. Romay», Lauwil, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» und ein weiterer Schritt bei der Umsetzung des Bundesinventares geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay» liegt südlich des Siedlungsgebiets von Lauwil in einer Höhenlage zwischen 710 und 1100 m ü. M. Durch einen schmalen Waldstreifen ist es gegen Süden von der restlichen Fläche des TWW-Objekts 119 getrennt.

Das Naturschutzgebiet befindet sich am Nordrand des Kettenjuras. Im Steilhang unterhalb der Hohwacht stehen Sequan-Kalke an, in einem kleinen Bereich südlich des «Muserhüttli» sind zudem Rauracien-Kalke sichtbar. Dies, da der untere, flachere Offenlandbereich grösstenteils von Gehängeschutt überdeckt ist. Beim «Muserhüttli» und etwas weiter nordöstlich finden sich die Fossil führenden Varians-Schichten. Im Waldstück, das sich nördlich des «Muserhüttli» bandartig gegen Osten zum «Ängiberg» erstreckt, tritt der Obere Haupttrogenstein hervor und bildet hier einige Fels-Pakete. Die kleinräumige Wald-Offenland-Verteilung widerspiegelt den komplexen geologischen Bau dieses Gebietes.

Die zentralen 10,94 ha sind im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW, Teilobjekt BL 119). Gemäss dem Inventar besteht die Vegetation zu 79 % aus Echten Halbtrockenrasen, zu 2 % aus Nährstoffreichen Halbtrockenrasen und zu 2 % aus Blaugrasshalden (Stand 2010). Vor allem der zentrale Abschnitt ist mit Einzelbäumen und Gebüsch sehr strukturreich ausgebildet. Östlich ausserhalb des TWW-Bereichs befindet sich die artenreiche Mähwiese «Mittlere Bode», die unter Biodiversitätsförderflächen(BFF)-Vertrag steht. Vom Offenland steht bloss der untere Teil östlich vom Muserhüttli (rund 1 ha) nicht unter BFF-Vertrag. Dies ist weniger artenreiche Fettweide, wo regelmässig Hofdünger ausgebracht wird. Insgesamt stehen 13,74 ha unter BFF-Vertrag, diese erfüllen auf ganzer Fläche die BFF-Qualitätsstufe 2.

Die Flora der «Mittlere Romaiweid» setzt sich grösstenteils aus Magerrasen-Arten zusammen. Die hohe Lage, die steile Nordexposition und die mageren sowie teils bodensauren Bedingungen sind eine regional sehr seltene Kombination. Das lässt hier Pflanzen gedeihen, die weitherum einzigartig sind und teilweise nur noch in den Alpen zu finden sind. Eine Besonderheit aus Baselbieter Sicht ist auch der natürliche Hänge-Birken-Bestand. Im Gebiet wachsen 375 Gefässpflanzenarten, davon 13 Orchideenarten und 5 Enzianarten. Viele dieser Arten sind selten, stehen auf den Roten Listen oder sind im Kanton Basel-Landschaft geschützt (siehe Anhang: Artenliste).

Die Waldfläche des neuen Naturschutzgebiets setzt sich vor allem aus typischem Tannen-Buchenwald (Waldgesellschaft 18a gemäss Standortkarte), Linden-Zahnwurz-Buchenwald (13a) und Typischem Zahnwurz-Buchenwald (12a) zusammen. Der Zahnwurz-Buchenwald zeigt sich stellenweise in der Ausprägung mit «kriechendem Liguster» (12w) und Hexenkraut (12b). Daneben kommen kleinflächig Hirschzungen-Ahornwald (22), Ahorn-Eschenwald mit Lungenkraut (26f) und Farn-Tannenmischwald (48) vor.

Die «Mittleri Romaiweid» ist ein Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft. Es wurden insgesamt vier Widderchen-Arten (Zygaenen) und 24 Tagfalter-Arten festgestellt (Stand 2005). Besonders bedeutsam ist ein grosses Vorkommen des Blutgrasfalters, auch Frühlings-Mohrenfalter genannt (*Erebia medusa*). Diese Art der montanen Hochgrasfluren kommt im Kanton nur an wenigen, hochgelegenen Stellen vor, unter anderem auch in den benachbarten Tagfalter-Vorranggebieten «Chliweidli» (Nr. 8) und «Geitenweid» (Nr. 9), dort jedoch in kleineren Beständen. Die «Mittleri Romaiweid» hat zudem das Potenzial für weitere in der Region seltene Arten, die auf der Weide noch nicht nachgewiesen werden konnten. So beherbergt sie auf ihren feuchten Lebensräumen verschiedene Weichhölzer, die Nahrungspflanzen der Raupen zahlreicher, darunter auch seltener Tag- und Nachtfalterarten sind: Die Espe ist Futterpflanze der Raupe des sehr seltenen Grossen Eisvogels (*Limenitis populi*), die Raupe des Trauermantels (*Nymphalis antiopa*) lebt vor allem auf Hänge-Birke und Salweide, und jene des Grossen Schillerfalters (*Apatura iris*) ernährt sich von Salweide.

Das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay» liegt ferner innerhalb der ausgedehnten Wertgebiete W 109, D 61 und D 62 gemäss Ornithologischem Inventar beider Basel von 1996. Im Naturschutzgebiet wurde damals der Baumpieper (*Anthus trivialis*) als Brutvogel nachgewiesen. Er steht auf der nationalen Roten Liste als «potentiell gefährdet» (Stand 2021) und braucht als Bodenbrüter die halboffene Landschaft mit Altgrasbeständen, Jungbäumen und Einzelbüschen.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Aufgrund der Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes ist das Gebiet «Mittlere St. Romay» oder Teilflächen davon in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Bundesinventar der Trockenwiesen- und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) von 2010;
- Ornithologisches Inventar beider Basel von 1996 (Teil der Wertgebiete W 109, D 61 und D 62);
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 18, Teilobjekt Nr. 21);
- Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft von 2006 (Objekt Nr. 10)
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen);
- Waldentwicklungsplan (WEP) Hohwacht 2006-2021, RRB Nr. 688 vom 13. Mai 2008 (Fläche mit Vorrangfunktion Naturschutz bzw. potenzielles Waldreservat).

Dementsprechend ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der «Mittlere Romaiweid» als Trockenweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Dorngebüsch, wertvollen Einzelbäumen und Kleinstrukturen im Offenland;
- c. Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturierten Waldrändern, insbesondere nordexponierter, kühler Waldränder als Lebensraum für Weichhölzer mit deren Funktion als Nahrungspflanzen für seltene Falterarten;
- d. Förderung lichter Waldbestände;
- e. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Artenliste im Anhang sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden;
- g. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes, für Tagfalter, Widderchen und kleine Säugetiere.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 20. August 2024 und die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 27. August 2024 für die Waldflächen bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

Waldauflichtungen im Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay» bieten aufgrund der Nordexposition gute Fördermöglichkeiten für die seltenen und auf kühlere Standorte angewiesenen Falterarten Grosser Schillerfalter (*Apatura iris*) und Grosser Eisvogel (*Limenitis populi*) und sollen daher gezielt umgesetzt werden. Der ausserdem im Schutzkonzept ausgewiesene Vernetzungskorridor zwischen dem Offenland des Naturschutzgebiets «Mittlere St. Romay» und dem Offenland des Naturschutzgebiets «Bogental-Geitenberg» soll zudem das Ausweichen von Tagfaltern bei grosser Hitze von der Süd- auf die Nordseite erleichtern sowie den genetischen Austausch von Tagfalterpopulationen fördern.

Mit der Aufnahme des neuen Gebietes in Lauwil wird ein Beitrag an die Vorgabe gemacht, die Inventarflächen der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung unter Schutz zu stellen. Weiter wird ein Beitrag zur Umsetzung des kantonalen Waldreservatkonzepts (2003) geleistet (Zielerreichung 73,1 %) sowie im Umfang von 11,11 Hektaren ans Ziel von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) beigetragen (Zielerreichung 92,4 %).

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das neue Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay» ist nur von wenigen Freizeitaktivitäten betroffen. Am höchsten Punkt, bei der «Hohwacht», starten jedoch regelmässig Gleitschirme und überfliegen das Gebiet. Gemäss einer Literaturstudie des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, 2002) kann das Überfliegen durch Gleitschirme inklusive der ausgesendeten akustischen Signale ein relevanter Störfaktor für Wildtiere und Vögel sein und den Bruterfolg schmälern. Da die Effekte durch Gleitschirmflieger auf kleine Bodenbrüter wie den Baumpieper (*Anthus trivialis*) bisher nicht untersucht wurden und gemäss der erwähnten Literaturstudie (BUWAL, 2002) auch Gewöhnungseffekte eine Rolle spielen können, wird auf ein generelles Flugverbot verzichtet. Von März bis Juni dürfen jedoch keine Clubevents stattfinden und akustische Signale beim Start und Flug sind zu minimieren. Die Startplatzfläche von 30 x 50 m darf nicht ausgedehnt werden. Die Clubleitung informiert die Mitglieder durch die genutzten digitalen Kanäle, sowie durch eine Aktualisierung der Informationstafeln beim Startplatz «Hohwacht».

In das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay» führt von unten her ein Trampelpfad, der auf der Wanderkarte (1:25'000) beim eingezeichneten Punkt auf 937 m ü. M. endet. Nur Personen mit Gleitschirm dürfen zum Aufstieg den bestehenden Zugangspfad über die Weide nutzen. Im Wald dürfen Eingriffe zur Wegerhaltung höchstens in Absprache mit der Dienststelle Ebenrain gemacht werden. Das Betreten des Zugangspfades geschieht auf eigene Gefahr. Sollten die hier zugelassenen Aktivitäten irgendwelcher Art (insbesondere Erholungsaktivitäten) im Naturschutzgebiet nachweislich Konflikte mit den Schutzziele ergeben, muss das Schutzkonzept zielführend angepasst werden.

Weil eine Düngung und intensive Beweidung eine Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätte, sind die mit dem Bewirtschafter abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» weiterzuführen und im Sinne der Schutzziele gegebenenfalls anzupassen. Damit wird die für die Schutzziele des Naturschutzgebiets notwendige Pflege gewährleistet. Ein gewisses Mass an Gehölz ist erwünscht und für die Erhaltung einiger Zielarten unerlässlich. Allerdings gilt es eine Verbuschung des Offenlands zu verhindern. Generell sind Problemarten, die sich auf Kosten der Artenvielfalt ausbreiten, zurückzudrängen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021–1153 vom 24. August 2021 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2022–2025».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV, [SR 451.37](#)) sollen TWWs unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft geschützt und gefördert werden. Mit der Unterschutzstellung des gesamten TWW-Bereichs lassen sich nun die Schutzvorgaben des Bundes umsetzen. Gemäss [Artikel 78](#) der Bundesverfassung¹ vom 18. April 1999 ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984² verpflichtet Kanton und Gemeinden,

¹ [SR 101](#)

² [SGS 100](#)

den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen ([Artikel 102](#)). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966³ verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991⁴ den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ [1](#), [2](#) und [10](#)) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ [27](#)). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ [17](#) und [18](#)). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998⁵ grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ [14](#)) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ [21](#)). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998⁶ festgelegt.

[§ 12 des NLG](#) verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Mittlere St. Romay» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege.

Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Schutz- und Pflegekonzept vom 20. August 2024 in der Abgeltungsberechnung vom 27. August 2024 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt der Waldflächen im Naturschutzgebiet. Naturschutz-Pflegeeingriffe und -massnahmen werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und die Aufwendungen jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend gesamthaft für das erweiterte Naturschutzgebiet aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

³ [SR 451](#)

⁴ [SGS 790](#)

⁵ [SGS 570](#)

⁶ [SGS 791.11](#)

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zulasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Ausrichtung an Herrn Ernst Steiner:

Minderertragsentschädigung Wald:

Abgeltung Grundbucheintrag:

1874 Aren Wald à

1469 Aren Offenland à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zulasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Pflegeeingriffe Waldareal (
randpflege, Feldgehölz)

Pflege Lichter Wald, Wald-

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald. Die Beitragshöhe des Bundes ist nicht im Detail quantifizierbar. Aus diesem Grund werden die Brutto- und nicht die Nettokosten aufgeführt.

Im Offenland wird die Abgeltung der Pflegekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet»). Dadurch entstehen für diese Teilflächen keine neuen, wiederkehrenden Folgekosten.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Das TWW-Objekt «Mittleri Romaiweid» wird im Rahmen des Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» periodisch, das heisst jeweils bei Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft. Die positive Wirkung des Programms «Naturschutz im Wald» auf die Biodiversität im Wald wurde im Rahmen der Wirkungskontrolle 2011–2013 belegt. Zudem werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen

der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht. Die Faunistische Erfolgskontrolle der Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet (FAUNEK, 2010–2016) belegte ebenfalls eine grundsätzlich positive Wirkung dieses Programms. Da beide Naturschutzprogramme seit langer Zeit umgesetzt werden (über drei bzw. über zwei Jahrzehnte), sind sie im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 40 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Mittlere St. Romay» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Herr Ernst Steiner und Familie als Grundeigentümer, sowie die Einwohnergemeinde Lauwil sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme des Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverbandes (BNV) und dem Delta-/Paraclub Hohwacht (DPCH) – gibt es keine Einwände. Der BNV beantragt, den Trampelpfad als Zugang zur Hohwacht für Gleitschirmflieger zu Fuss von März bis Juni zu sperren. Die Dienststelle Ebenrain erachtet das Zulassen von Fussgängern, welche auf einem 300 Meter langen Pfad an einer Ecke der über 10 Hektaren grossen Weide hochgehen, als vertretbar. Für den Fall, dass prioritäre Arten wider Erwarten nachweislich durch die Erholungsnutzung gestört werden, braucht es jedoch aus Sicht der Dienststelle Ebenrain in der Schutzverordnung einen Satz (§3, Absatz 9), der Einschränkungen der Begehung ermöglicht. Die Dienststelle Ebenrain kann daher nicht auf den Wunsch des DPCH eingehen und diesen Satz streichen. Sollte die Störung von Zielarten nachgewiesen werden, werden entsprechende Massnahmen mit dem DPCH gemeinsam besprochen und umgesetzt.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

23 / VGD

Gebiet «Mittlere St. Romay» neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel – Landschaft

Der Regierungsrat hat das Gebiet «Mittlere St. Romay» neu in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Die «Mittleri Romaiweid» macht rund einen Drittel des Schutzgebietes aus und ist eine von fünf Magerwiesen und -weiden in Lauwil, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind. Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Magerstandorten ist in seiner Grösse nahezu einmalig im Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wurde nun auch dieses TWW-Objekt mit umliegendem Waldareal in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Mittlere St. Romay», bestehend aus einem Teil der Parzelle Nr. 392 des Grundbuchs Lauwil, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebietsperimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbildlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 33,42 ha, davon sind 18,73 ha Waldareal und 14,69 ha Offenland.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2024 (Kostenart 3637 0000 Innenauftrag 501344 / Innenauftrag 501836 und Kostenart 3637 0000 Innenauftrag 501837) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Lauwil wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay», Lauwil, wird gemäss Beilage beschlossen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay», Lauwil, tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
 7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 8. Das Amt für Raumplanung führt den kantonalen Richtplan nach und erweitert das Vorranggebiet Natur entsprechend.

9. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Mittlere St. Romay», Lauwil

Verteiler durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler ohne Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung; amtsblatt@bl.ch)
- Einwohnergemeinde Lauwil (gemeinde@lauwil.ch)
- Grundeigentümer, Ernst Steiner (eri66@gmx.ch)
- Forstbetriebe Frenkentaler (info@fbfrenke.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Delta-/Paraclub Hohwacht (vorstand@dpch.ch)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- VGD, Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- VGD, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch; naturund-landschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

5.11.2024

[Signature]
Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag